



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Inlandsgeschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr
der Ingenieurbüro Lischka GmbH,
Keplerstraße 1, D-47506 Neukirchen-Vluyn.

Als Ingenieurbüro mit chemisch-technischer Ausrichtung haben wir unsere Handelsaktivitäten ständig verantwortungsvoll weiterentwickelt. Ziel sind langfristige gute Geschäftsbeziehungen auf partnerschaftlicher Basis.

In unseren nachstehend angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Inlandsgeschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird die Ingenieurbüro Lischka GmbH als "Lieferant" und ihr jeweiliger Vertragspartner als "Besteller" bezeichnet.

I. Angebote, Vertragsabschluss

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen, soweit nicht etwas anderes individuell vereinbart wird. Abweichende Bedingungen des Bestellers binden uns nicht. Die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Prospekte, Muster und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Lieferant ist unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Bestellers berechtigt, Veränderungen im technischen Aufbau und in der chemischen Zusammensetzung der angebotenen Produkte vorzunehmen.
4. Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

II. Preise

Unsere Preise gelten netto, zzgl. Umsatzsteuer. Für die Berechnung der Preise sind die vom Lieferanten ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Besteller nicht unverzüglich widerspricht.

III. Lieferung, Leistungshindernisse, Teillieferungen

1. Erhebliche, für den Lieferanten unvorhersehbare und von ihm nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von Zulieferern des Lieferanten, Rohstoff- oder Energieknappheit, Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoheitlicher Hand und andere Fälle höherer Gewalt beim Lieferanten oder seinen Unterprioritäten verlängern die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses, soweit sie für die Lieferfähigkeit der bestellten Ware von Bedeutung sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Lieferant dem Besteller baldmöglichst mit.
2. Dem Besteller zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

IV. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt der Lieferant Versandweg und Versandart, wobei die Interessen des Bestellers angemessen zu berücksichtigen sind.
2. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der bestellten Ware geht mit der Auslieferung der Ware an die zur Versendung bestimmte Person oder im Fall der Abholung mit der dem Besteller mitgeteilten Bereitstellung zur Abholung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.
3. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Lieferanten zurückgesandt werden. Davon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, eine als mangelhaft beanstandete Ware an den Lieferanten zurückzusenden oder - falls die Abholung der Ware durch den Besteller vereinbart war - an den Lieferanten zurückzugeben, wenn der Besteller nach Maßgabe der in diesen Geschäftsbedingungen bestimmten Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist und er das ihm zustehende Rücktrittsrecht durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten ausgeübt hat.
4. Die Lieferungen erfolgen in der Regel in Standardverpackungen. Leihverpackungen sind vom Besteller auf dessen Kosten unverzüglich zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer Leihverpackung gehen, solange diese nicht an den Lieferanten zurück gelangt ist, zu Lasten des Bestellers, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

V. Zahlung

1. Die Rechnungen sind sofort zahlbar ohne Skonto und ohne jeden Abzug. Wechsel werden durch uns nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
2. Zurückbehaltung und Aufrechnung wegen vom Lieferanten bestrittener Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
3. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele oder -bedingungen oder andere Umstände, welche bei Anlegung banküblicher Maßstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers schließen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zur Folge.

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers, Mängelansprüche, Haftung, Verjährung

1. Der Besteller hat die Ware nach Ablieferung oder Abholung mit fachmännischer Sorgfalt unverzüglich zu untersuchen. Handelt es sich um Sukzessivlieferungen, muss der Besteller jede einzelne Teillieferung unverzüglich nach Erhalt untersuchen. Hat der Besteller bei der Untersuchung der Ware Mängel festgestellt, muss er diese dem Lieferanten unverzüglich in Textform anzeigen. Beanstandungen der Beschaffenheit oder Menge der gelieferten oder durch Abholung übergebenen Ware sind dem Lieferanten unter Angabe der Rechnungs- und Versandnummer, sowie der Produktbezeichnung und Gebinde-Signierung zu konkretisieren. Bei einer Qualitätsabweichung muss das Ausmaß der Abweichung von der vertraglich vereinbarten Qualität durch den Besteller genau bezeichnet werden. Verborgene Mängel hat der Besteller spätestens drei Werktage nach deren Entdeckung dem Lieferanten anzuzeigen.
2. Der Besteller hat - erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung - eigenverantwortlich zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.
3. Bei rechtzeitig angezeigten und berechtigten Beanstandungen ist der Lieferant zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Misslingt die Nacherfüllung trotz 2-fachen Versuchs, wird sie unmöglich, durch den Lieferanten zu Unrecht verweigert oder dem Besteller unzumutbar, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Unberührt davon bleiben die Fälle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung des Lieferanten bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Fälle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung durch den Lieferanten. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Lieferanten ist ein Schadensersatz- und/oder Aufwendungsersatzanspruch des Bestellers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden bzw.

Aufwand begrenzt, soweit nicht einer der vorgenannten zwingenden Haftungsgründe vorliegt. Eine Haftung des Lieferanten für Mangelgeschäden aus einer Verletzung vertraglicher Pflichten ist ausgeschlossen, sofern die verletzte Pflicht nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen soll. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Die voranstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Geschäftsführer, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, bevollmächtigten Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
6. Ansprüche des Bestellers aus einer Garantie im Sinne von § 443 BGB bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.
7. Gewährleistungsansprüche des Bestellers hinsichtlich der gelieferten Waren und Produkte verjähren innerhalb von 1 Jahr, beginnend ab dem Tag der Ablieferung oder Abholung der Waren oder Produkte. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten aufgrund arglistig verschwiegener Mängel der veräußerten Waren oder Produkte.

VII. Anwendungstechnische Beratung

1. Anwendungstechnische Beratung erteilt der Lieferant nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte des Lieferanten über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und die von ihm verfolgten Zwecke.
2. Darüber hinaus sind vom Besteller unbedingt die Spezifikationen im Sicherheitsdatenblatt für den Umgang mit den gelieferten Produkten und Stoffen sowie deren Einsatzbereich zu beachten.
3. Will der Besteller die gelieferten Waren zu anderen Zwecken einsetzen als mit dem Lieferanten vereinbart oder besprochen, so darf dies erst nach ausgiebiger Erprobung und Untersuchung sowie Vorliegen eventuell notwendiger behördlicher Genehmigungen und/oder Bescheinigungen geschehen.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Rücktrittsrecht

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten, bis der Besteller seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Lieferanten aus der bestehenden Geschäftsbeziehung vollständig getilgt hat.
2. Bei der Verarbeitung der gelieferten Waren durch den Besteller gilt der Lieferant als Hersteller und erwirbt Eigentum an den neu entstehenden Sachen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt der Lieferant Miteigentum an den neu entstehenden Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der von ihm gelieferten Waren zu dem Wert der anderen Materialien und dem Wert der Verarbeitung. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der gelieferten Waren mit einer Sache des Bestellers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum des Lieferanten an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Waren zum Rechnungswert der - mangels eines solchen - Verkehrswert der Hauptsache auf den Lieferanten über. Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung ausreichend zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an den Lieferanten ab.
4. Der Besteller ist berechtigt, über die im Vorbehaltsverhältnis des Lieferanten stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange der Besteller seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten vereinbarungsgemäß nachkommt.
5. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen dem Lieferanten Eigentumsrechte zustehen, zur Sicherung an den Lieferanten ab, und zwar im Umfang des jeweiligen Eigentumsanteils des Lieferanten an den verkauften Waren. Verbindet oder vermischt der Besteller die gelieferte Ware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware zur Sicherung an den Lieferanten ab.
6. Der Besteller ist auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, seinen Abnehmern die zugunsten des Lieferanten bestehende Abtretung bekannt zu geben und dem Lieferanten sämtliche zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
7. Übersteigt der Wert der dem Lieferanten zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller um mehr als 20 %, so ist auf Verlangen des Bestellers der Lieferant insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
8. Liegt auf Seiten des Bestellers eine Verzögerung oder Schlechterfüllung der von ihm geschuldeten Leistung oder ein sonstiger Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten des Bestellers vor, ist der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag mit dem Besteller zurückzutreten.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung der bestellten Ware ist die jeweils angegebene Versandstelle des Lieferanten und für die Zahlung des Bestellers der Firmensitz des Lieferanten.
2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferanten dessen Firmensitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers; dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
3. Das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Besteller sowie alle Rechtsbeziehungen der Parteien aus dem Vertragsverhältnis unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG).

X. Salvatorische Klausel

Ist eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach übereinstimmender Beurteilung durch die Vertragsparteien oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung als rechtsunwirksam zu behandeln, so lässt dies den Bestand und Vollzug des Vertrages unter der Geltung dieser Geschäftsbedingungen sowie die Wirksamkeit ihrer übrigen Bestimmungen unberührt.

Neukirchen-Vluyn, 04/2024